

Sitzung des Hauptausschusses am 18.05.2020

- Stellungnahme von Herrn Beigeordneten Adomat sowie von Herrn Stadtdirektor Märtens zum Tagesordnungspunkt 9 - „Wiedereröffnung von Schulen und Kindertageseinrichtungen“ - Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 11.05.2020

Stellungnahme des Fachbereichs Schulen:

1. Wie werden die Arbeitnehmer - Lehrer, Kinderbetreuer, Sozialarbeiter, Hausmeister, Reinigungspersonal, etc. - geschützt, die als Risikogruppen definiert sind?

Die Zuständigkeit liegt beim Anstellungsträger.

Für die Stadt Leverkusen gilt, dass die jeweiligen Fachbereiche eigene Einsatzkonzepte zur Kontaktminimierung und Abstandswahrung erarbeiten. Formal wird für die verschiedenen Bereiche eine Gefährdungsbeurteilung erstellt.

Für die Lehrkräfte, die zur Risikogruppe gehören, besteht keine Unterrichtsverpflichtung.

2. Schule und Unterricht

- 2.1. In welcher Weise wird abgesichert, dass die Betreuung/Beschulung der jungen Mitmenschen in Räumen stattfindet, die den Corona-Vorgaben entspricht?

Die Verwaltung hat gemeinsam mit den Schulen alle Maßnahmen getroffen, damit die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können. Diese Maßnahmen werden ständig kontrolliert und den sich veränderten Situationen angepasst. An jeder Schule hat ein Koordinierungstermin stattgefunden.

- 2.2. Stehen hierfür überhaupt ausreichend Räume zur Verfügung?

Für die aktuell gefahrenen Modelle stehen genügend Räumlichkeiten zur Verfügung. Bei einer weiteren Öffnung von Schulen werden jedoch schnell die Kapazitätsgrenzen erreicht werden. Dies wird jedoch von den Konzepten der Schulen für die weitere Beschulung berücksichtigt. Im Übrigen ist das weitere Infektionsgeschehen abzuwarten.

- 2.3. Ist hier eventuell an den Aufbau von Containern gedacht, um die wahrscheinlich fehlenden Raumkapazitäten zu schaffen?

Nein.

- 2.4. In welchem Umfang kann z. B. der in den Unterrichtsrichtlinien vorgegebene Stoff überhaupt durchgenommen werden, zumal keine Aufstockung der Lehrerschaft zu erwarten ist.

Hierbei handelt es sich um eine Innere Schulangelegenheit, zu der die Stadt Leverkusen keine Aussage treffen kann.

2.5. Wie wird sichergestellt, dass Kinder aller sozialer Schichten beim Homeschooling die hierfür notwendigen Geräte und Räumlichkeiten zur Verfügung haben?

2.5.1. Geräte

Die Stadt Leverkusen hat die Möglichkeit eröffnet, dass die in Schulen zur Verfügung stehenden iPads an Schülerinnen und Schüler ausgeliehen werden können.

Wie diese Geräte ggf. verteilt werden, liegt im Ermessen der Schulleitungen, da die Schulen die Kinder kennen und die Bedürftigkeit einschätzen können.

Zusätzliche Geräte, die an die Schülerinnen und Schüler ausgegeben werden können, stehen nicht zur Verfügung und können auch nicht beschafft werden.

Die große Koalition hat sich darauf verständigt, noch einmal 500 Millionen Euro zusätzlich für digitale Bildung zur Verfügung zu stellen. Ziel ist es, dass auch Schülerinnen und Schüler ein Notebook oder Tablet erhalten, deren Eltern nicht in der Lage sind, ihre Kinder entsprechend auszustatten. Mit diesen Mitteln erhofft sich die große Koalition, dass ein „Lernen auf Distanz“ für alle Schülerinnen und Schüler möglich wird. Wann und in welcher Form die Mittel zur Verfügung gestellt werden und wer hiervon partizipieren kann, ist derzeit noch offen. Bund und Länder führen hierzu aktuell Gespräche.

2.5.2. Räumlichkeit

Ob die notwendigen Räumlichkeiten für das Homeschooling zur Verfügung stehen, kann nicht sichergestellt werden.

Hier wird auf Art. 13 Grundgesetz (Unverletzlichkeit der Wohnung) verwiesen.

Schon für eine Grundlagenermittlung stehen die hierfür notwendigen Gesetze und/Verordnungen nicht zur Verfügung.

2.6. Oder wird hier in Kauf genommen, dass es Schichten gibt, die unter der Corona-Situation schlechte Lernmöglichkeiten vorfinden und somit weniger Lernerfolg aufweisen können?

Nein, Verwaltung und Schulen tun alles, was möglich ist, um gleiche Bildungschancen sicher zu stellen. Die hierfür der Stadt Leverkusen zur Verfügung stehenden Tools sind gleichwohl begrenzt.

3. Welche organisatorischen und baulichen Maßnahmen wurden ergriffen, um die hygienischen Voraussetzungen - Waschbecken, Seife, Mundschutz - der Pandemie-Verordnungen des Bundes/ des Landes NRW/ der Stadt in den städtischen bzw. in den Gebäuden freier Träger zu gewährleisten?

Für jede Schule wurde im Rahmen des o.g. Koordinierungstermins ein Maßnahmenpaket vereinbart und in Umsetzung gebracht.

4. Zeitraum und weiteres Vorgehen

4.1. Auf welchen Zeitraum sind diese Maßnahmen ausgelegt?

Die jetzt getroffenen Maßnahmen spiegeln die aktuelle Situation wider. Soweit neue Erkenntnisse vorliegen, das Infektionsgeschehen sich verändert, die vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie getroffenen Maßnahmen zurückgenommen werden oder sonstige Ereignisse vorliegen, werden die Maßnahmen entsprechend angepasst.

4.2. Wie stellt man sich das weitere Vorgehen vor, wenn diese Schutzmaßnahmen möglicherweise ein Jahr lang - erst dann Impfmöglichkeit bzw. Medikamentenherstellung - durchgeführt werden müssen?

Hier bleiben die Entscheidungen der Landesregierung abzuwarten.

Stellungnahme des Fachbereichs Kinder und Jugend:

Zu 1.:

Gemäß den Fachempfehlungen des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) werden Mitarbeiter*innen aus Risikogruppen (Menschen mit nach RKI-Definition relevanten Grunderkrankungen) bis auf weiteres nicht in den Städt. Kindertageseinrichtungen eingesetzt.

Zu 2.:

Die in den Kindertageseinrichtungen eingesetzten pädagogischen Kräfte sind als enge Bezugspersonen der Kinder für alle pädagogischen Angebote verantwortlich, auch für Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsförderung. Zu diesen Gesundheitsthemen gehören explizit und besonders die aktuellen Themen Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen. Gerade in der Zeit der Corona-Pandemie ist es von zentraler Bedeutung, dass Hygieneregeln, die bereits seit langem Bestandteil und grundlegend zu den Bildungs- und Erziehungsthemen in den pädagogischen Konzeptionen enthalten sind, streng eingehalten aber auch mit den Kindern immer wieder eingeübt werden müssen.

Alle Kindertageseinrichtungen verfügen über einen Hygieneplan, in dem Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festgelegt sind. Die dort festgelegten Maßnahmen sind auch gegen SarsCoV2 wirksam.

Mit den regelmäßigen Fachempfehlungen des MKFFI wurde allen Trägern und Kindertageseinrichtungen noch einmal der Rahmen-Hygieneplan für Kinder- und Jugendeinrichtungen zur Verfügung gestellt. Für die Städt. Kindertageseinrichtungen wurde dieser Rahmen-Hygieneplan ebenfalls dem für die tägliche Unterhaltsreinigung zuständigen Fachbereich Gebäudewirtschaft zugeleitet, damit auch von dort die bereits standardisierten Reinigungsabläufe noch einmal abgeglichen und ggf., sofern erforderlich, angepasst werden konnten.

Ebenfalls wurden mit den regelmäßigen Fachempfehlungen des MKFFI bereits im Zuge der Notbetreuung sogenannte Betreuungssettings in den Städt. Kindertageseinrichtungen eingeführt, die nunmehr mit der schrittweisen Wiedereröffnung der Kindertageseinrichtungen, einhergehend mit steigender Kinderzahl, verändert und zu neuen Betreuungssettings zusammengesetzt werden können, wenn und soweit dies erforderlich ist.

Unter Betreuungssettings wird eine Gruppe von Kindern verstanden, die regelmäßig, in gleicher Zusammensetzung in klar definierten Räumlichkeiten innerhalb einer Kindertageseinrichtung betreut werden.

Für alle Städt. Kindertageseinrichtungen wurden inzwischen mit Blick auf die stufenweise Wiedereröffnung ab 14.05.2020 bzw. ab 28.05.2020 solche Betreuungssettings, unter Berücksichtigung der vom MKFFI zur Verfügung gestellten Fachempfehlungen mit organisatorischen und pädagogischen Anregungen, eingerichtet.

Zum jetzigen Stand lassen sich diese Betreuungssettings, einhergehend mit den zur Verfügung stehenden und einsetzbaren Fachkräften, in den vorhandenen Räumlichkeiten der Städt. Kindertageseinrichtungen umsetzen.

Zu den weiteren Phasen der schrittweisen Wiederöffnung der Kindertageseinrichtungen z. B. ab 12.06.2020 im rollierenden System oder gar eines Regelbetriebes ab August 2020 bleiben die weiteren Regelungen des Landes NRW bzw. die Fachempfehlungen des MKFFI abzuwarten.

Zu 3.:

In den Städt. Kindertageseinrichtungen waren bisher aufgrund der vorgenannten Ausführungen keine baulichen Maßnahmen erforderlich. Alle erforderlichen organisatorischen Maßnahmen konnten inzwischen umgesetzt werden.

Zu den Kindertageseinrichtungen freier Träger kann von hier keine Aussage getroffen werden.

Zu 4.:

Alle bisher umgesetzten organisatorischen Maßnahmen im Bereich der Städt. Kindertageseinrichtungen sind derzeit bis auf weiteres angelegt.

Stellungnahme zu den weiteren Fragen:

5. Gesetzliche Grundlagen/Krisenstab

- 5.1. Wer ist letztendlich für die Bekämpfung dieser Pandemie gesetzlich verantwortlich: Bund/Land/städt. Gesundheitsamt/der Rat unserer Stadt bzw. der Oberbürgermeister?
- 5.2. Welche Rolle spielt hier der Krisenstab, in dem nicht einmal ein gewähltes Ratsmitglied - außer dem OB - Sitz und Stimme hat? Ist er eine Art Ersatzrat, der die Gemeindeordnung außer Kraft setzt?

Verantwortlich ist gemäß Infektionsschutzgesetz NRW in Verbindung mit dem Ordnungsbehördengesetz NRW der Oberbürgermeister, der für den operativen Bereich zuständig ist. Er bedient sich dabei des Krisenstabs und der Einsatzleitung der Feuerwehr. Der Rat der Stadt Leverkusen wird bei allen Entscheidungen, die ihn betreffen, mit einbezogen. Der Rat könnte seine Kompetenzen außerdem gem. § 60 Abs. 1 GO NRW auf den Hauptausschuss übertragen.

6. Welche Kosten entstehen - überschlägig - der Stadt aus all den Pandemiemaßnahmen? Hat Land/Bund zu erkennen gegeben, dass sie diese Kosten/Teile der Kosten übernehmen werden?

Das Land Nordrhein-Westfalen wird den Kommunen eine Möglichkeit geben, einen Sonderposten „Corona“ zu eröffnen und diesen über 50 Jahre abzuschreiben. Dies ist nur eine bilanzielle Unterstützung. Konkrete Aussagen zu finanziellen Unterstützungen des Landes liegen bisher nicht vor. Bei der Stadt Leverkusen werden alle Aufwendungen, die durch Corona entstehen, in einer Spartenrechnung erfasst, so dass der Nachweis erbracht werden kann, was das Corona-Virus die Stadt Leverkusen kostet, und um eine Bilanzierung in dem genannten Sonderposten vornehmen zu können.